

# Rechtsordnung des Thüringer Schützenbundes e. V. (TSB)

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 23.03.2002  
Änderung durch Beschlussfassung Präsidiumstagung am 15.12.2015

## § 1

Das Verbandsgericht des Thüringer Schützenbundes e. V., soll den Rechtsfrieden innerhalb des Thüringer Schützenbundes zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen. Es soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

## § 2

1. Das Verbandsgericht des Thüringer Schützenbundes ist zuständig
  1. für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Ausschüssen und/oder Mitgliedern des Thüringer Schützenbundes ergeben,
  2. für Streitfragen zwischen Mitgliedern, Organen, Ausschüssen und dem Thüringer Schützenbund,
  3. bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des Thüringer Schützenbundes,
  4. bei Handlungen, die dem Thüringer Schützenbund, seinen Organen, Ausschüssen und/oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit oder deren sonstige Rechtsgüter geschädigt haben.
  5. Streitfragen zur Auslegung der Satzung
  
2. Das Verbandsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampfgeschehen innerhalb des Verbandes, der einzelnen Schützenkreise und Vereine ergeben.

## § 3

Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den Beisitzern. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollte Volljurist sein. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind. In eigener Sache, in Sachen des Vereins, des Schützenkreises oder des Verbandes, dem es angehört, darf ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende ersatzweise der Lebensjahre älteste Beisitzer den Vorsitz. Das Verbandsgericht tagt nicht öffentlich.

## § 4

Das Verbandsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Verbandsgerichtes nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen. Der Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht mehr möglich.

## § 5

Eröffnet das Verbandsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen, mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen drei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Verbandsgericht auch ohne die Äußerung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

## **§ 6**

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung. Über alle Verhandlungen des Verbandsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

Das Verbandsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Verbandsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Reisekostenordnung des TSB zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben der Zeugen haben diese die Kosten der Beteiligten des Verfahrens und des Gerichtes zu erstatten.

## **§ 8**

Als Sanktionen können ausgesprochen werden:

1. Ermahnung
2. Verweis
3. eine Geldbuße bis 5.000,00 €
4. zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im Thüringer Schützenbund, seinen Organen, den Schützenkreisen und Vereinen
5. Ausschluss aus dem Thüringer Schützenbund

## **§ 9**

Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Das Urteil hat eine Kostenentscheidung zu enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des TSB.

## **§ 10**

Das Verbandsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 250,00 € beim TSB eingezahlt worden ist. In der Kostenentscheidung des Gerichtes sind die Kosten des Verfahrens festzulegen. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den TSB zu zahlen.

Kosten können, vom Verbandsgericht in unzumutbaren Härtefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag, herabgesetzt werden. Bei Einleitung eines Verfahrens durch ein Gremium des TSB trägt der TSB die Kosten, wenn das Verfahren nicht zu einer Sanktionierung für den Betroffenen führt.

## **§ 11**

Das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die ZPO und StPO zu führen.

## **§ 12**

Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichtes gibt es keine Rechtsmittel. Im Übrigen wird auf Paragraph 26; Ziffer 6, der Satzung des TSB verwiesen.